

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

28.04.2025

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-8/23

Nummer:

Z-19.53-2727

Geltungsdauer

vom: **28. April 2025**

bis: **28. April 2030**

Antragsteller:

Rudolf Hensel GmbH

Lack- und Farbenfabrik

Lauenburger Landstraße 11

21039 Börnsen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System
HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottungen mit der Bezeichnung "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand" als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwandkonstruktionen nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Für diese Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer Umwicklung der Leitungen mit einem streifenförmigen dämmschichtbildenden Baustoff und einem Fugenverschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff

Der 1 mm dicke, streifenförmige dämmschichtbildende Baustoff (sog. Brandschutzband) "HENSOTHERM 7 KS Gewebe" muss der Leistungserklärung Nr. LE_7KSG_DE_V05_00 vom 02.05.2023, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Die Breite des Streifens muss 100 mm betragen.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss (Ringspaltverschluss) muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren² Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Wände, Öffnungen

- 2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	Maximale Ringspaltbreite
nichttragende raumabschließende Wandkonstruktion* nach abP ⁴ Nr. P-3393/172/08-MPA BS	feuerbeständig	≥ 9	s. Abschnitt 2.2.3

* mit einem Aufbau gemäß Abschnitt 2.2.3

- 2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	≥ 20
anderen Abschottungen, Öffnungen oder Einbauten	≥ 20

- 2.2.3 Die nichttragende raumabschließende Wandkonstruktion der Feuerwiderstandsklasse F 90 muss der Einbauvariante 3 gemäß abP⁴ Nr. P-3393/172/08-MPA BS entsprechen (mindestens zweilagige Beplankung aus 20 mm dicken Gipsplatten "Knauf Fireboard"). Die Wandkonstruktion muss zudem vierseitig gehalten sein und darf eine Breite von 1250 mm nicht überschreiten.

In jedem Feld der Wandkonstruktion nach Tabelle 1 dürfen einzelne Rohre übereinander und außerhalb der Ständer- und Riegelprofile angeordnet sein.

Die Rohre müssen zentrisch durch kreisrunde Öffnungen geführt sein, die im Durchmesser 20 mm bis 40 mm größer sind als das durchgeführte Rohr (Ringspaltbreite 10 mm bis 20 mm). Der Einbau der Rohrabschottung muss im Zuge der Errichtung der Wandkonstruktion erfolgen.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in den folgenden Abschnitten genannten Leitungen hindurchgeführt sein/werden⁵. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

- 2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

- 2.3.1.3 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen, die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung und die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVVB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

⁵ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

2.3.2 Kunststoffrohre

2.3.2.1 Die Werkstoffe und Abmessungen⁶ der Rohre müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

Die Rohre müssen – abhängig vom Rohrmaterial –

a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen sowie

b) für Rohrleitungsanlagen für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen bestimmt sein (s. Anlagen 1 und 2).

2.3.2.2 Die Rohre nach Anlage 1 müssen im Bereich der Beplankung der Wandkonstruktion nach Tabelle 1 eine Muffenverbindung enthalten (s. Anlage 3).

2.3.2.3 Sonderdurchführungen von Rohren – z. B. Schrägdurchführung – sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.3.3 Abstände

Die Abstände zwischen den Rohren, an denen die Abschottung angeordnet werden soll, müssen den Angaben von Abschnitt 2.2.3 entsprechen

2.3.4 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre müssen sich beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 20 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar² sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheidinhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicke der einseitig bekleideten, nichttragenden, raumabschließenden Wandkonstruktion mit Metallständerwerk, in der die Abschottung errichtet werden darf – auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Leitungen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,

⁶ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.

- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Größe und Anordnung der Öffnungen den Bestimmungen des Abschnitts 2.2 und die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaubungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.
- 2.5.1.3 Das Brandschutzband nach Abschnitt 2.1.1 ist entsprechend dem Durchmesser des durchgeführten Rohres (bei Rohren gemäß Anlage 1 im Bereich der Muffenverbindung) so abzulängen, dass die gemäß Anlage 1 bzw. 2 erforderliche Lagenzahl erreicht werden kann.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

- 2.5.2.1 Das zugeschnittene Brandschutzband nach Abschnitt 2.5.1.3 ist möglichst enganliegend um das Rohr zu wickeln (bei Rohren gemäß Anlage 1 im Bereich der Muffenverbindung) und beidseitig mit einer Schlauchschellen bzw. einem Wickeldraht ($\varnothing = 6 \text{ mm}$) an beiden Enden am Rohr zu fixieren. Die Umwicklung muss symmetrisch zur Wandbeplankung angeordnet werden (d.h. beidseitig ergibt sich ein Überstand von 30 mm).
- 2.5.2.2 Abschließend ist der 10 mm bis 20 mm breite Ringspalt zwischen der Wandbeplankung und dem umwickelten hindurchgeführten Rohr in Dicke der Wandbeplankung mit dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig dicht zu verschließen (s. Anlagen 3 und 4).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"
- nach aBG Nr.: Z-19.53-2727
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wandkonstruktion zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Allgemeines

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoglu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Installationen (I)

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Leitungen nach Abschnitt 2.3 geführt sein, die – sofern erforderlich – im Folgenden näher spezifiziert werden

- Kunststoffrohre gemäß Abschnitt 2.3.2 für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:**

Rohrgruppe A - "POLO- KAL- NG"

Rohre¹ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-241** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem **PP** und Formstücke aus mineralverstärktem **PP** mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO- KAL- NG (PKNG)" in den Nennweiten DN/ON 40 bis DN/OD 160 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	75
s [mm]	2,6
Lagenzahl	4

Rohrgruppe B – "Geberit Silent PP"

Rohre¹ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem **PP-C** für die Hausinstallation) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	110
s [mm]	3,6
Lagenzahl	6

Rohrgruppe C - "POLO KAL XS"

Rohre¹ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-506** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau und Formstücke mit homogenem Wandaufbau aus mineralverstärktem **PP** mit der Bezeichnung "POLO-KAL XS" in den Nennweiten DN/OD40 bis DN/OD 110 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle

∅ Rohr [mm]	50	75	110
s [mm]	2,0 - 2,4	2,6 - 3,1	3,4 - 4,0
Lagenzahl	2	4	6

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten entsprechen.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
 Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppen A bis C)

Anlage 1

Zulässige Installationen (II)

2. Kunststoffrohre gemäß Abschnitt 2.3.2 für Trinkwasser-, Kälte- und Heizleitungen:

Rohrgruppe D - "REHAU RAUTITAN flex"

Rohre¹ aus PE-Xa gemäß DVGW Baumusterprüfzertifikat Nr. DW-8501AU2200 der REHAU Industries SE & Co. KG., 91058 Erlangen

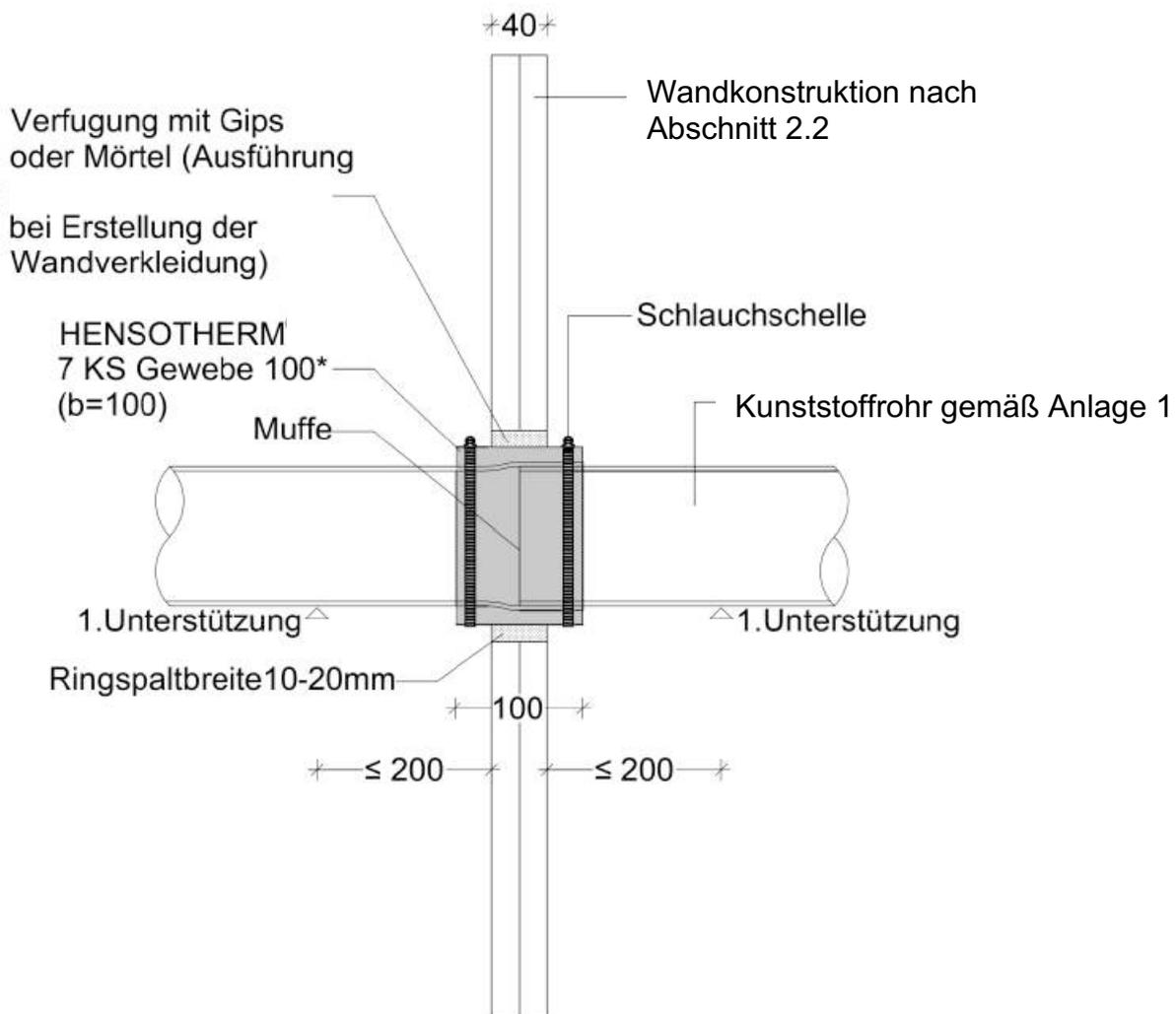
∅ Rohr [mm]	25	32
s [mm]	3,5	4,4
Lagenzahl	2	2

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten entsprechen.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"

ANHANG 1 – Leitungen und Tragekonstruktionen (Installationen)
Übersicht der zulässigen Leitungen (Rohrgruppe D)

Anlage 2



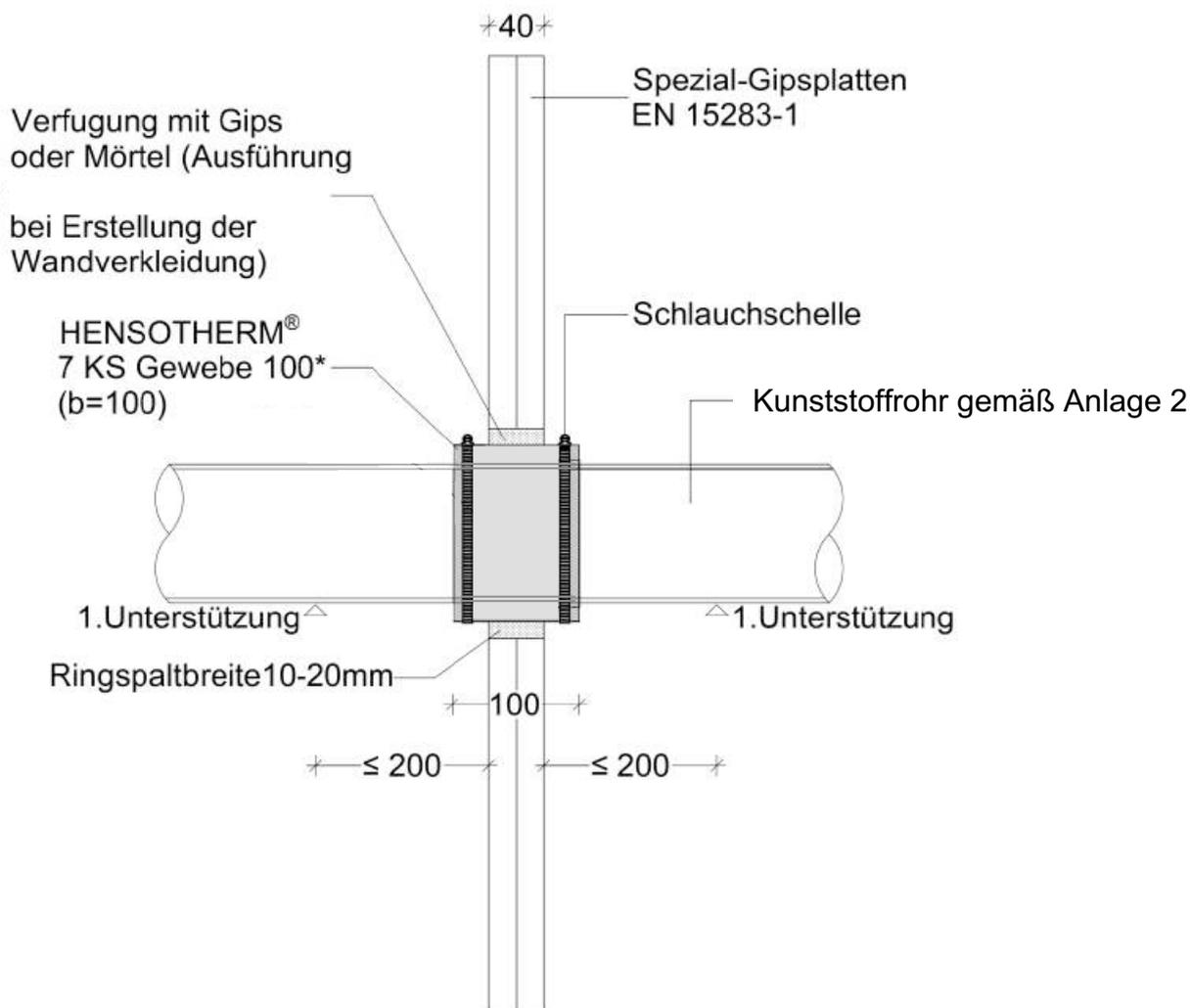
* HENSOTHERM® 7 KS Gewebe - Längenzahl / Umwicklungen abhängig vom Rohrdurchmesser gemäß Anlage 1

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Schnitt an Rohren gemäß Rohrgruppen A bis C

Anlage 3



* HENSOTHERM® 7 KS Gewebe - Längenzahl / Umwicklungen
 abhängig vom Rohrdurchmesser

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System
 HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Schnitt an Aluminium-Verbundrohren gemäß Rohrgruppe D

Anlage 4

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System HENSOTHERM 7 KS Gewebe für Schachtwand"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 5